



Steuer-News

09/2015

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Höheres Kindergeld ab September, höheres Gehalt erst im Dezember

Im Sommer hat der Gesetzgeber beschlossen, den Grund- und Kinderfreibetrag im Steuerrecht sowie das Kindergeld zu erhöhen. Die Änderungen gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2015. Bis sich alle Änderungen im Portemonnaie der Bürger bemerkbar machen, dauert es jedoch noch einige Monate.

- **Kindergeld:** Das höhere Kindergeld wird erstmals im September ausgezahlt. Eltern werden im Monat vier Euro mehr pro Kind erhalten. Für das erste und zweite Kind gibt es nun 188 Euro, 194 Euro für das dritte Kind und ab dem vierten Kind 219 Euro. Für die zurückliegenden Monate wird die entsprechende Nachzahlung im Herbst erfolgen. Ein besonderer Antrag ist hierfür nicht erforderlich.
- **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:** Für Alleinerziehende gilt rückwirkend ab Januar ein höherer Entlastungsbetrag. Statt 1.308 Euro werden jetzt 1.908 Euro pro Jahr steuerlich berücksichtigt. Der höhere Entlastungsbetrag für das erste Kind wird

bei Alleinerziehenden mit der Steuerklasse II ab Dezember 2015 automatisch angerechnet. Alleinerziehende mit mehreren Kindern sollten hingegen selbst aktiv werden. Ab dem zweiten Kind erhöht sich der genannte Entlastungsbetrag um 240 Euro je Kind. Dies wird allerdings nicht automatisch berücksichtigt. Alleinerziehende Elternteile mit mehreren Kindern können aber einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Wohnsitzfinanzamt stellen. Wird kein Antrag gestellt, wird der höhere Entlastungsbetrag im nächsten Steuerbescheid berücksichtigt.

- **Arbeitnehmer:** Sie profitieren mit der Dezember-Lohnabrechnung von dem höheren Grundfreibetrag. Eine Korrektur der früheren Monatsabrechnungen ist daher nicht erforderlich. Bei Freiberuflern und Gewerbetreibenden wird sich die Entlastung erst im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2015 bemerkbar machen. Diesen erhalten Unternehmer frühestens 2016 nach Abgabe der Einkommensteuererklärung.

AKTUELLES URTEIL

Xetra-Gold: Keine Steuer auf Veräußerungsgewinne



Gute Nachrichten für Xetra-Gold Anleger. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Gewinne aus der Einlösung von Xetra-Gold Wertpapieren nicht versteuert werden müssen. Voraussetzung: Zwischen der Anschaffung und

der Veräußerung bzw. Einlösung des Wertpapiers liegt mindestens ein Jahr.

Bei Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht gewähren, jederzeit

von der Bank die Auslieferung eines Gramm Gold zu verlangen. Zur Absicherung der Auslieferungsansprüche war das Wertpapier durch tatsächlich eingelagertes Gold abgedeckt. Daneben besteht die Möglichkeit, die Wertpapiere an der Börse zu handeln. Die Finanzverwaltung behandelte den Gewinn aus dem Verkauf des Goldes als steuerbare Kapitaleinkünfte. Dies ist nicht richtig, so die Urteile des Bundesfinanzhofs (Az.: VIII R 4/15; VIII R 35/14). Das Gericht stellte den Kauf sowie die Einlösung und den Verkauf von Xetra-Gold Wertpapieren dem direkten Kauf oder Verkauf von Gold gleich. Damit handelt es sich beim Verkauf bzw. der Einlösung und Xetra-Gold Wertpapieren um private Veräußerungsgeschäfte. Gewinne aus solchen Veräußerungsgeschäften sind nach Ablauf von einem Jahr zwischen Anschaffung und Verkauf/Einlösung steuerfrei.

AKTUELLES STEUERRECHT

Klage gegen zu niedrigen Kinderfreibetrag 2014 geplant



Kinder sind dem Fiskus im vergangenen Jahr 72 Euro zu wenig wert gewesen. Statt 4.440 Euro gewährte der Gesetzgeber Eltern nur einen Kinderfreibetrag in Höhe von 4.368 Euro. Damit zahlen diese Eltern wegen des zu

niedrigen Kinderfreibetrags mehr Steuern als sie müssten. Der Bund der Steuerzahler hält dies für verfassungswidrig und wird deshalb ein Klageverfahren unterstützen.

Hintergrund: Mit dem Kinderfreibetrag soll den Eltern ein bestimmter Teil des Einkommens steuerfrei belassen werden, um das Existenzminimum ihrer Kinder abzusichern. Alle zwei Jahre wird der so genannte Existenzminimumbericht vorgelegt, um die exakte Höhe des freizustellenden Existenzminimums zu beziffern.

Im November 2012 wurde der 9. Existenzminimumbericht von der Bundesregierung beschlossen. Dieser sah für das Jahr 2014 eine Anhebung des Kinderfreibetrags auf 4.440 Euro vor. Zwar hat der Gesetzgeber den Kinderfreibetrag und entsprechend das Kindergeld für das Jahr 2015 angepasst, nicht aber für das Jahr 2014. Je nach Steuersatz können so rund 30 Euro je Kind im Jahr zusammenkommen, die den Familien nicht zur Verfügung stehen. Der Steuerzahlerbund strebt daher eine gerichtliche Überprüfung an. Betroffene Eltern können in jedem Fall von einem späteren Klageverfahren des Bundes der Steuerzahler profitieren, denn die Steuerbescheide für das Jahr 2014 bleiben in puncto Kinderfreibetrag automatisch offen. Die Steuerbescheide erhalten einen sogenannten Vorläufigkeitsvermerk und können dadurch später noch zugunsten der Eltern geändert werden. Dies hat die Bundesregierung auf eine schriftliche Anfrage einer Abgeordneten mitgeteilt. Eltern, die nicht selbst klagen und das geplante Musterverfahren abwarten wollen, brauchen wegen des Kinderfreibetrags 2014 nichts gegen den Steuerbescheid zu unternehmen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Spenden für Flüchtlinge – vereinfachter Spendennachweis bis 200 Euro

Für Spenden bis 200 Euro gilt das vereinfachte Spendennachweisverfahren. Davon profitieren Spender, die anerkannte Organisationen und Vereine unterstützen, z. B. um Flüchtlingen zu helfen. Spender sollten nicht vergessen, diese Zahlungen bei der nächsten Einkommensteuererklärung anzugeben. Denn mit einer Spende kann man die eigene Steuerlast senken.

Bei Geldzuwendungen von nicht mehr als 200 Euro genügen dem Finanzamt zum Nachweis der Spende der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank bzw. Sparkasse und ein von der Spendenorganisation hergestellter Beleg, auf dem die jeweilige Spendenberechtigung vermerkt ist. Bei größeren Spenden ist eine Spendenbestätigung der Empfängerorganisation erforderlich.

Steuertermine

- 12.10. (15.10.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer
- 10.11. (13.11.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer
- 16.11. (19.11.)** Gewerbesteuer, Grundsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.